

Antrag: "Die MV der DGV möge die Aktivitäten des Vorstandes zu ethnologischen Visionen beruflicher Ethik grundsätzlich begrüßen, den Antrag A 01 zur Beschlussfassung jedoch vorerst dispensieren. Die Gründe dafür sind in der Begründung des Antragstellers erläutert. Gleichzeitig möge die MV noch in Halle den Vorstand beauftragen, umgehend eine Arbeitsgruppe einzurichten, die unter Berücksichtigung schon geleisteter Vorarbeiten, und unter der Mitwirkungsmöglichkeit einer möglichst breiten Mitgliederbasis bis zur nächsten MV 2009 ein eigenständiges, überarbeitetes Ethikpapier (z.B. ‚Erklärung zu Ethikfragen in der deutschsprachigen Ethnologie‘) zur Beschlussfassung vorlegt.“

(Antragsteller: Dr. M. Schönhuth, Privatdozent für Kulturanthropologie, Trier)

**Begründung für den Antrag zur Überarbeitung und späteren Wiedervorlage der
„Stellungnahme zur Ethik in der Ethnologie“¹
auf der DGV Tagung 2007 in Halle
(Stand 20. Juni 2007)**

Michael Schönhuth, Trier

Die Stellungnahme des Vorstandes der DGV zur Ethik in der Ethnologie ist eine bemerkens- und begrüßenswert Initiative. Inhaltlich war eine Diskussion zu Ethikfragen längst überfällig. Allerdings sind Form und Charakter der Stellungnahme, die Art und Weise ihrer Erstellung sowie das beabsichtigte Procedere unglücklich. Das vorliegende Papier dient als Begründung für den Antrag, die Stellungnahme in der jetzigen Form nicht zu verabschieden.

1. Die Stellungnahme ist begrüßenswert, weil die DGV trotz mehrerer Anläufe in den 1990ern im Gegensatz zu den meisten anderen großen ethnologischen und disziplinär benachbarten Gesellschaften bis heute über keine solche ethische Verortung verfügt. Insofern war dieser Schritt überfällig. Inhaltlich geht die Stellungnahme auf wichtige ethische Sachverhalte in der ethnologischen Arbeit ein und sie enthält weitgehende Forderungen.
2. Form und Charakter dieser Stellungnahme sind allerdings nicht eindeutig und teils widersprüchlich. Stellungnahmen haben in der Regel einen Anlass. Dieser Anlass ist im Antrag des DGV-Vorstandes nicht erkennbar. Außerdem berühren Ethikfragen Selbstverständnis- und Grundsatzfragen einer Berufsgesellschaft. Die Form einer „Stellungnahme“ (worauf?) durch den Vorstand (wer war beteiligt, wer nicht?), die durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung legitimiert werden soll, ist dafür ein wenig geeignetes Instrument. Offizielle ethische Statements / Leitlinien werden aus gutem Grund in möglichst divers besetzten, durch die Organisationsmitglieder legitimierten Arbeitskreisen entworfen, gestreut, diskutiert, überarbeitet und letztlich möglichst konsensuell formuliert. Ethische Erklärungen, die nicht auf die Konsensfindung ihrer Mitglieder bauen können, verfügen über wenig Bindekraft.

¹ Antrag A 01; abgedruckt in den Mitteilungen der DGV http://www.dgv-net.de/tl_files/dokumente/dgv_mitteilungen_37_web.pdf)

3. 90 % der „Stellungnahme“ sind aus dem kanadischen „CSAA Statement of Professional Ethics“ von 1994 (<http://www.unb.ca/web/anthropology/csaa/englcode.htm>) übernommen. .Außer einer „Danksagung“ an die „Vorarbeit der *Canadian Sociology and Anthropology association*“ weist nichts im DGV-Dokument auf die fast vollständige geistige Urheberschaft der Kanadier hin. Die stillschweigende Übernahme“ eines 13 Jahre alten „Code of Ethics“, - einer Institution mit anderer Entstehungsgeschichte, gesellschaftspolitischem Umfeld und Organisationskultur - ersetzt nicht den für eine Identifikation mit den Zielen eines solchen Papiers notwendigen Diskussions-, und Auseinandersetzungsprozess in der eigenen Berufsgesellschaft.
4. Die Stellungnahme blendet die gesamte Diskussion und Vorarbeit von DGV-Mitgliedern und Arbeitsgruppen der letzten 20 Jahre aus: z.B. Koepping 1981 und 1994; Tyrnauer 1984; Ethik-AG um Prof. Amborn 1993², Bliss 1996³; Drubig 1996⁴; Münzel 1997⁵, Hornbacher 2006⁶, Arbeitsgemeinschaft Entwicklungsethnologie in der DGV 1989⁷, 2001; 2002; außerdem die vor fünf Jahren von einer DGV-AG verfassten Ethikleitlinien (<http://www.uni-trier.de/uni/fb4/ethno/publikationen/leitlinien.pdf>), - die 2005 vom Institut für Ethnologie in Münster übernommen wurden (<http://www.uni-muenster.de/Ethnologie/Institut/leitlinien.html>), zuletzt die Ethik-AG von Schlehe/Dürr, Freiburg sowie der Antrag von Antweiler / Harms auf der DGV-Tagung 2005 in Halle⁸. Das ist Verschwendung von existierendem ‚kulturellem Kapital‘ und zeugt von Missachtung der in der eigenen Organisation schon erbrachten (wie immer zu bewertenden) Vorleistungen.
5. Im Dokument wechseln die Bezeichnungen von „Erklärung“ über „Stellungnahme“, bis hin zu „Ethikrichtlinien“ und „Richtlinien professioneller Ethik“. Jeder dieser synonym benutzten Begriffe impliziert einen unterschiedlichen Charakter des Papiers und eine unterschiedliche (moralische und rechtliche) Verbindlichkeit. Dies müsste geklärt und gegebenenfalls vereinheitlicht werden.⁹
6. Die vorliegende Erklärung des Vorstands der DGV hat an vielen Stellen Ermöglichungscharakter. Das heißt, sie dehnt ethische Grenzbereiche (z.B. bewusste Täuschung der Beforschten, verdeckte Forschung) aus, anstatt für solche Grenzfälle Korridore guter wissenschaftlicher Forschung anzubieten.¹⁰
7. Andere Leitlinien, so z.B. die der AAA <http://www.aaanet.org/committees/ethics/ethcode.htm> oder der ASA http://www.theasa.org/ethics/ethics_guidelines.htm haben zum Zeitpunkt der

² Amborn, Hermann Hg. (1993). Unbequeme Ethik. Reimer .

³ Bliss, Frank 1996: Ethik in der Entwicklungsethnologie. PAS.

⁴ Drubig 1996: Für die Einrichtung eines Ethik-Curriculums in der Ethnologie. DGV Mitteilungen 25

⁵ Münzel, Mark 1997: Zum Vorschlag der Einrichtung eines Ethikcurriculums (DGV Mitteilungen 26)

⁶ Hornbacher, Annette (2006: Ethik, Ethos, Ethnos : Aspekte und Probleme interkultureller Ethik ; Bielefeld : Transcript, 2006

⁷ AGE 1989: Grundsatzpapier (Manuskript); 2001 Ethikschwerpunkt in der Zeitschrift Entwicklungsethnologie; 1+2 2001; Schönhuth et al. 2001: Ethical Guidelines ; Bliss/Schönhuth/Zucker 2002: Welche Ethik braucht die Entwicklungszusammenarbeit.

⁸ vgl. Wiedervorlage als Antrag A 02 auf der MV 2007

⁹ Neben der unverbindlichen „Stellungnahme“ lässt das Englische für „Statement“ auch die Übersetzung „Anweisung“; „Begründung/Bekundung“ und „Erklärung“ zu. Welchen Charakter hatte der Begriff im CSAA-Papier; welchen nimmt es in der DGV-Stellungnahme an? Auch verwendet die CSAA den Begriff „Codes of professional ethics“. Die Vorstandsvorlage übersetzt an der entsprechenden Stelle wesentlich schwächer „Richtlinien professioneller Ethik“.

¹⁰ z.B. in den Paragraphen 19-23 völlige Umkehrung der Beweislast: Anstatt enge Grenzen für verdeckte Forschung zu ziehen, behandeln fünf Paragraphen die erlaubten Möglichkeiten nicht nur für verdeckte Forschung, sondern auch für bewusste, beabsichtigte Täuschung: „Beforschte sollten nicht getäuscht werden, wenn dies ein erkennbares Risiko für sie birgt...“

Letzt-Abfassung auch zu neueren, „zeitgemäßen“ Themen Stellung genommen. Gerade wenn der Charakter des Dokuments der einer „Stellungnahme“ sein soll, wäre es hilfreich zu fragen, welche Themen im deutschsprachigen Raum derzeit fachethisch motivierte Antworten nahe legen (Stichworte z.B: Geheimdiensttätigkeit; Berater von Waffenherstellern) .

8. Beim Vergleich der kanadischen Vorlage mit der deutschen Übersetzung haben Umformulierungen, Auslassungen, Anpassungen und lässliche Übersetzungsfehler stattgefunden: So wurden ganze Passagen der CSAA-Leitlinien getilgt: z.B. zwölf (!) Einträge zu *Faculty appointments* (das betrifft die Fachvertreter); zehn Einträge zu *Relations with students* (das betrifft Studierende), vier Einträge zu „*Harassment and exploitative relations*“ (das betrifft uns alle). Da sich das Dokument ansonsten fast wörtlich auf die kanadische Vorlage stützt, wäre es hilfreich gewesen, wenn die Antragsteller Auslassungen, Umformulierungen und Schlüsselbegriffe im Text nachvollziehbar begründet hätten.

Vergleich einiger Passagen aus dem CSAA-Paper von 1994 und der Beschlussvorlage des Vorstandes der DGV 2007:

CSAA 1994	DGV 2007
The CSAA recognizes that the practical implementation of ethical research and professional practices is a responsibility of researchers in association with such institutional ethics review bodies as departments, faculties, universities, and funding agencies, as well as provincial and national federations of faculty members.	Die DGV erkennt an, dass die ethische Gestaltung ethnologischer Forschung und Berufspraxis in der Verantwortung einzelner Forscher liegt. → die Verantwortung wird vom Individuum, das eingebettet in ein mit Ethikfragen befasstes System von Institutionen handelt, allein auf das Individuum reduziert. Damit wird auch die Rechenschaftspflicht zur reinen Individualangelegenheit.
The role of the CSAA is to serve as a forum for working through problems of research ethics and as a vehicle for educating about research issues. Its powers of enforcement are limited to moral persuasion, public discussion, the recommendation of resources for conflict resolution, and in extraordinary circumstances, censure. The strength of this statement and its binding force rest ultimately on active discussion, reflection, and continued use by sociologists and anthropologists.	Die Rolle der DGV ist es, als Forum für die Bearbeitung von Problemen der Forschungsethik und als Informationsmedium für Forschungsfragen zu dienen. Die Einflussnahme der DGV auf die Forschungs- und Berufspraxis von Ethnologen ist auf den Versuch ethischer Motivation, auf öffentliche Diskussion sowie auf die Empfehlung von Mitteln zur Konfliktlösung beschränkt. In außergewöhnlichen Situationen kann sie auf Zensur in den eigenen Organen zurückgreifen. Der Einfluss dieser Erklärung und ihre bindende Kraft beruhen letztlich auf Diskussion, Reflexion und auf fortwährender Anwendung durch Ethnologen. → identisch übernommen. Aber kann eine „Stellungnahme“ Zensur nach sich ziehen? → Die „bindende Kraft“ von Diskussion und Reflexion setzt bei den Autoren der deutschen Fassung erst nach der Verabschiedung der Vorstands-Stellungnahme ein.
This Statement of Professional Ethics of the Canadian Sociology and Anthropology Association is intended: to serve as a set of issues to be considered in the design and implementation of research	Die vorliegende „Stellungnahme zur Ethik in der Ethnologie“ der Deutschen Gesellschaft für Völkerkunde (DGV) soll: Anhaltspunkte bieten, die bei der Planung und Durchführung von Forschungen und in der ethnologischen Berufspraxis allgemein zu berücksichtigen sind;

<p>and in professional practice in sociology and anthropology; to offer a resource in the professional training of students and faculty in these disciplines; and to enter into dialogue with the communities we research, with other professions, and with university ethics committees on sociological and anthropological <u>visions of professional ethics.</u></p>	<p>den Lehrenden der Ethnologie Hinweise bieten für die Ausbildung von Studierenden, den Dialog fördern mit den Gemeinschaften, in denen wir forschen; mit anderen Disziplinen und mit Ethikkommissionen von Universitäten und Drittmittelinstitutionen wenn es um die <u>ethnologischen Visionen</u> beruflicher Ethik geht.</p> <p>→ fast wörtlich übernommen! Aber durch die Streichung aller im Original vorhandenen Einträge zu "relations with students" und „harrasment and exploitative relations“ in der DGV-Vorstandsversion wirken die diesbezüglichen Hinweise in der Präambel zahnlos.</p> <p>→ was sind „ethnologische Visionen“?</p>
<p>This Statement of Professional Ethics owes a great deal to the previous work of ethics committees of the British Sociological Association, the American Anthropological Association, the American Sociological Association, and of the CSAA itself, as well as a decade of scholarly commentary since the first ethics codes were developed.</p>	<p>Diese Stellungnahme zur Ethik in der Ethnologie <u>verdankt</u> sehr viel der <u>Vorarbeit</u> der „Canadian Sociology and Anthropology Association“</p> <p>→ die CSAA weist ausdrücklich auf die gedankliche <u>Vorarbeit</u> der verschiedensten ethnologienahen <u>Gesellschaften</u> und jahrzehntelange <u>Fachdiskussionen</u>, aber auch auf die <u>Vorarbeit</u> in der CSAA selbst hin. Die gab es in Deutschland auch. Dazu aber kein Wort (und kein inhaltlicher Bezug) im <u>Vorstands-Antrag</u>.</p>
<p>Researchers must not exploit individuals or groups <u>for personal gain</u> and must <u>recognize the debt incurred to the communities</u> in which they work.</p>	<p>Forscher dürfen keine Individuen oder Gruppen <u>für ihren persönlichen Gewinn</u> ausbeuten. Sie <u>müssen ihre Verschuldung gegenüber den Gemeinschaften</u> anerkennen, in denen sie gearbeitet haben.</p> <p>→ Sinnvoll ist der Satz sicher nicht, es sei denn man dächte an <u>koloniale Schuld</u> oder an die <u>aktuelle Verschuldungskrise</u> – die aber sicher nicht gemeint sind („debt“ im Original: hier vielleicht besser: „<u>eingegangene Verbindlichkeiten</u>“?; und statt „Gewinn“ besser „<u>Vorteil</u>“?).</p>

Fazit: Diese den Mitgliedern zur Verabschiedung vorgelegte „Stellungnahme“ des DGV-Vorstandes ist offensichtlich mit gutem Vorsatz, aber heißer Nadel gestrickt worden, im Duktus nicht immer konsequent, an manchen Stellen ethisch selbst problematisch (z.B. § 19-23), und ohne Selbstverpflichtung der DGV gegenüber ihren Mitgliedern¹¹. Sie ist zu großen Teilen – jedoch mit entscheidenden Auslassungen und problematischen Übersetzungen - übernommen aus dem „Statement of Professional Ethics“ der *Canadian Sociology and Anthropology Association* von 1994.

Sie stellt andererseits einen wichtigen Schritt dar, der DGV einen ethischen Bezugspunkt zu geben. Dies anerkennend, sollte das Papier nun von einer durch die MV legitimierten Arbeitsgruppe überarbeitet, unter den Mitgliedern diskutiert (Feedbackschleifen) und bei der nächsten MV mit breiterer Legitimation zur Wiedervorlage und Verabschiedung gebracht werden.

Trier, am 20.Juni 2007

Michael Schönhuth

¹¹ z.B. Schutz-/Advokatsfunktion, wenn ein Mitglied aufgrund des Einhaltens dieser Empfehlungen berufliche oder persönliche Nachteile erleidet.